

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-74/19 – 1

Rechtssache C-74/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

31. Januar 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Judicial da Comarca de Lisboa – Juízo Local Cível de Lisboa – Juiz 18 (Portugal)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. Januar 2019

Kläger:

LE

Beklagte:

Transportes Aéreos Portugueses SA (TAP)

... [nicht übersetzt]

Tribunal Judicial da Comarca de Lisboa

Juízo Local Cível de Lisboa – Juiz 18

(Bezirksgericht Lissabon – Lokale Zivilkammer Lissabon – Gericht Nr. 18,
Portugal)

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

ERGEBNIS ... [nicht übersetzt]

I- Sachverhalt:

DE

I.1- LE, ... [nicht übersetzt], hat Klage ... [nicht übersetzt] gegen die TAP, SA erhoben. Er beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 600 Euro zuzüglich der seit der Ladung angefallenen Zinsen zu verurteilen.

I.2- Der Kläger begründet seinen Anspruch damit, dass er einen Flugschein für einen von der Beklagten durchgeführten Flug von Fortaleza (Brasilien) nach Oslo mit Zwischenlandung in Lissabon gekauft habe. Das Flugzeug sei mit Verspätung in Lissabon gelandet, und aus diesem Grund habe der Kläger den für denselben Tag (22. August 2017) gebuchten Flug verpasst und bis zum nächsten Tag warten müssen, um von Lissabon nach Oslo zu fliegen. Infolgedessen sei er mit mehr als drei Stunden Verspätung an seinem Endziel eingetroffen, und die Beklagte sei nach den Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, die zu diesem Zweck eine Mindestausgleichsleistung vorsähen, verpflichtet, ihm die geforderte Ausgleichsleistung (im vorliegenden Fall 600 Euro, da es sich um einen Flug außerhalb der Gemeinschaft über mehr als 3 500 km handele) zu zahlen.

I.3- Das beklagte Unternehmen antwortete auf die Klage, die verspätete Ankunft am Zielort sei auf einen ihm nicht zurechenbaren Grund zurückzuführen. Den Flug TP36 zwischen Fortaleza und Lissabon habe dasselbe Flugzeug durchgeführt, das für den vorhergehenden Flug von Lissabon nach Fortaleza (TP35 vom 21. August 2017) eingesetzt worden sei. Aufgrund des gewalttätigen Verhaltens eines Fluggasts während des vorhergehenden Fluges habe das Flugzeug nach Las Palmas umgeleitet und der Fluggast von Bord gebracht werden müssen, was zu einer Verspätung bei der Beförderung [des Klägers] von Fortaleza nach Lissabon geführt habe, da das Flugzeug dasselbe gewesen sei. Es sei trotz der Anstrengungen des beklagten Unternehmens und aus außergewöhnlichen, ihm nicht zurechenbaren Umständen zu der Verspätung gekommen. Daher sei das beklagte Unternehmen nach dem 14. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11. Februar 2004 nicht zur Ausgleichsleistung verpflichtet.

I.4- Der Kläger bestreitet den von der Beklagten in ihrer Klagebeantwortung geltend gemachten Sachverhalt. Diese Umstände würden die verspätete Ankunft in Oslo, dem Endziel des Klägers, nicht rechtfertigen, und die Beklagte habe nicht nachgewiesen, dass die Verspätung von fast 24 Stunden sich auch dann nicht hätte verhindern lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

... [nicht übersetzt]

*

II- Den Akten der Rechtssache zufolge ist der folgende Sachverhalt erwiesen:

- 1- Der Kläger kaufte mit der Buchung MWNBIX einen Flugschein für die von der Beklagten durchgeführten Flüge TP36 und TP764 mit Abflug vom Flughafen Fortaleza (FOR) am 21. August 2017 um 23.05 Uhr, Zwischenlandung auf dem Flughafen Lissabon (LIS) und geplanter Ankunft am Flughafen Oslo (OSL) am nächsten Tag, den 22. August 2017, um 18.10 Uhr (Ortszeit).

2

- 2- Der Kläger fand sich zur Abfertigung ein und ging an Bord des Fluges TP36.
- 3- Der genannte Flug TP36 sollte am 22. August 2017 um circa 10.15 Uhr in Lissabon ankommen, traf an seinem Ziel, dem Flughafen von Lissabon (LIS), aber erst um 13.33 Uhr ein, was dazu führte, dass der Kläger den Flug TP764 nach Oslo verpasste.
- 4- Folglich musste der Kläger den Flug TP764 am 23. August 2017 um 13.10 Uhr nehmen, um sein Endziel, den Flughafen Oslo (OSL), zu erreichen, wo er mit einer Verspätung von circa 24 Stunden gegenüber der ursprünglich geplanten Ankunftszeit ankam.
- 5- Der Flug TP36 von Fortaleza nach Lissabon wurde mit demselben Flugzeug durchgeführt, das für den Flug von Lissabon nach Fortaleza eingesetzt worden war.
- 6- Der Flug TP35 von Lissabon nach Fortaleza wiederum startete am 21. August 2017 um 16.11 Uhr in Lissabon, musste jedoch um 17.25 Uhr nach Las Palmas umgeleitet werden, um einen gewalttätigen Fluggast von Bord zu bringen, der einen anderen Fluggast gebissen und mehrere Fluggäste sowie die Besatzungsmitglieder, die ihn zu beruhigen versuchten, angegriffen hatte. Aus Sicherheitsgründen entschied der Flugkapitän, den Flug zum Flughafen Las Palmas umzuleiten, um diesen Fluggast von Bord zu bringen und sein Gepäck auszuladen, was zur Folge hatte, dass das Flugzeug schließlich mit einer Verspätung von 4 Stunden und 18 Minuten in Fortaleza ankam.
- 7- Der in Absatz 6 beschriebene Sachverhalt führte zu einer Verspätung beim Boarding des Fluges (TP36), der den Kläger von Fortaleza nach Lissabon befördern sollte, da hierfür dasselbe Flugzeug eingesetzt wurde.
- 8- Die Beklagte kam zu dem Schluss, dass selbst wenn sie für den Rückflug TP36 ein neues Flugzeug von Lissabon nach Fortaleza schicken würde, dieses Flugzeug in Anbetracht der Uhrzeit der Umleitung nach Las Palmas und der erforderlichen Vorbereitungen vor einem Abflug von Lissabon, sowohl am Flugzeug selbst als auch in Bezug auf die Zusammenstellung der Besatzung für einen solchen zusätzlichen Flug, nicht zu dem für das Boarding geplanten Zeitpunkt in Fortaleza ankommen würde.
- 9- Da der Kläger mit Verspätung an seinem Zwischenziel in Lissabon ankam und TAP nur einen Flug am Tag nach Oslo durchführt, verpasste er den Flug TP764 und konnte erst am nächsten Tag nach Oslo fliegen.

*

III- ... [nicht übersetzt]

*

IV- Auf die vorliegende Rechtssache kommen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zur Anwendung.

IV. 1- Der Kläger beruft sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, nach der eine Verspätung eines Fluges um mehr als drei Stunden einer Annullierung eines Fluges, für die ein Ausgleichsanspruch besteht, gleichzustellen ist, es sei denn, die Verspätung geht auf außergewöhnliche Umstände zurück, die von dem Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen sind und die sich auch dann nicht hätten verhindern lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem fällt somit nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“, es sei denn, es liegt nachweislich ein Fall der Sabotage vor (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2009, *Sturgeon* u. a., C-402/07 und C-432/07, EU:C:2009:716). Weiterhin macht der Kläger Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 geltend, nach dem der Fluggast gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen gemäß Art. 7 der Verordnung hat. Nach Meinung des Klägers hat er als Fluggast, da es sich um einen Flug außerhalb der Gemeinschaft über mehr als 3 500 km handele, nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 einen Anspruch gegen das beklagte Luftfahrtunternehmen auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600 Euro.

IV.2- Die Beklagte hingegen beruft sich auf den 14. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 261/2004. Ihrer Ansicht nach handelt es sich bei den festgestellten Umständen um außergewöhnliche Umstände mit der Folge, dass sie von der Ausgleichspflicht befreit sei.

IV.3- Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 enthält eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen. Art. 6 der Verordnung regelt die Fälle großer Verspätung, in denen Rechtsschutz besteht. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die Verspätung drei Stunden oder mehr beträgt, d. h. wenn das Flugzeug sein Endziel mit einer Verspätung von drei oder mehr Stunden gegenüber der vom Luftfahrtunternehmen vorgesehenen Ankunftszeit erreicht. In Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 werden die Ausgleichsleistungen, auf die die betroffenen Fluggäste mindestens Anspruch haben, festgelegt. Nach der Gemeinschaftsrechtsprechung kommt dieser Artikel nicht nur bei Nichtbeförderung und bei Annullierung, sondern auch bei großer Verspätung von Flügen zur Anwendung. Art. 7 legt somit den Ausgleichsanspruch für Fluggäste fest, bei deren Flügen es zu einem solchen Zwischenfall kommt.

IV.4- Im 14. Erwägungsgrund der Verordnung heißt es jedoch:

„Wie nach dem Übereinkommen von Montreal sollten die Verpflichtungen für ausführende Luftfahrtunternehmen in den Fällen beschränkt oder ausgeschlossen sein, in denen ein Vorkommnis auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Solche Umstände können insbesondere bei politischer Instabilität, mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarenden Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmängeln und den Betrieb eines ausführenden Luftfahrtunternehmens beeinträchtigenden Streiks eintreten.“

IV.5- Da es sich hier um eine Vertragspflicht handelt (zwischen den Parteien wurde ein Luftbeförderungsvertrag geschlossen), kommt von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Art. 798 des Código Civil [Zivilgesetzbuch] zur Anwendung, nach dem ein Schuldner, der seine Pflicht schuldhaft nicht erfüllt, für die Schäden haftet, die er dem Gläubiger zufügt. Nach Art. 799 Abs. 1 des Código Civil trägt bei einer Schlechterfüllung oder Nichterfüllung einer Pflicht der Schuldner die Beweislast, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese allgemeinen innerstaatlichen Vorschriften stehen im Einklang mit den Vorschriften der zuvor genannten und auf den vorliegenden Fall anwendbaren Gemeinschaftsverordnung, die spezifischeren Charakter hat. Nach beiden Vorschriften trägt das beklagte Luftfahrtunternehmen, dessen Schuld vermutet wird, die Beweislast, dass es kein Verschulden an der Verspätung trifft, weil sie auf Umstände zurückzuführen ist, die sich seinem Einfluss entziehen, und es die gebotene Sorgfalt beachtet hat, sodass ihm die Verspätung nicht zuzurechnen ist, auch nicht wegen Fahrlässigkeit. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe Portugals nur ein Urteil existiert, das für den vorliegenden Fall von Bedeutung ist, nämlich das Urteil des Tribunal da Relação de Lisboa (Berufungsgericht Lissabon, Portugal) vom 23. November 2017 ... [nicht übersetzt] Obwohl in diesem Urteil die Vorschriften, die auf solche Fälle der Flugverspätung Anwendung finden, im Detail analysiert werden, bezieht sich das Urteil speziell auf Verspätungen aufgrund von durch das Luftfahrtunternehmen beschlossenen Wartungsarbeiten am Flugzeug, und diese Ursache wurde bereits in der im Urteil selbst zitierten Gemeinschaftsrechtsprechung behandelt.

*

V- Vorlageentscheidung

V.1- Nachdem der (zuvor dargestellte) feststehende Sachverhalt festgestellt und das Vorbringen der Parteien sowie die zuvor genannten Gemeinschaftsvorschriften dargelegt worden sind, legt das Gericht dem Gerichtshof die folgenden Vorlagefragen zur Entscheidung vor. Die Antwort auf die Vorlagefragen ist für die Entscheidung über den vorliegenden Rechtsstreit über die Auslegung des 14. Erwägungsgrundes sowie die Art. 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 erforderlich (vgl. Art. 267 AEUV).

V.2- Für den zuvor dargestellten sachlichen Rahmen liegt kein Präzedenzfall vor, und auch die herangezogene Rechtsprechung des Gerichtshofs gibt hierauf keine Antwort.

V.3- Außerdem kann eine im vorliegenden Verfahren ergangene abschließende Entscheidung selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des portugiesischen Verfahrensrechts angefochten werden. ... [nicht übersetzt]

V.4- Aus diesem Grund bittet das vorlegende Gericht um die Auslegung der vorstehend genannten Gemeinschaftsvorschriften, die auf den vorliegenden Rechtsstreit zur Anwendung kommen, und legt folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Fällt der Umstand, dass ein Fluggast während eines Fluges einen anderen Fluggast beißt und die Besatzungsmitglieder, die ihn zu beruhigen versuchen, angreift, mit der Folge, dass dies nach Ansicht des Flugkapitäns die Umleitung des Fluges zum nächstgelegenen Flughafen, um den Fluggast von Bord zu bringen und sein Gepäck zu entladen, rechtfertigt, was zu einer verspäteten Ankunft des Fluges am Zielort führt, unter den Begriff der „außergewöhnliche[n] Umstände“ im Sinne des 14. Erwägungsgrundes der Verordnung (EG) Nr. 261/2004?
2. Kann ein „außergewöhnlicher Umstand“, der sich auf dem mit demselben Flugzeug durchgeführten unmittelbar vorhergehenden Hinflug ereignet, das Luftfahrtunternehmen von der Pflicht zur Ausgleichsleistung für den verspäteten Abflug des Flugzeugs auf dem Rückflug, bei dem der (hier klagende) Anspruchsteller befördert wurde, freistellen?
3. Wenn das (hier beklagte) Luftfahrtunternehmen bei seiner Prüfung zu dem Schluss gekommen ist, dass der Einsatz eines anderen Flugzeugs die bereits eingetretene Verspätung nicht verhindern würde, und der (hier klagende) Fluggast nach seiner Zwischenlandung auf den Flug am Folgetag umgebucht wird, weil das Unternehmen nur einen Flug pro Tag zum Endziel des Fluggastes durchführt, ist dann davon auszugehen, dass das Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 ergriffen hat, selbst wenn die eingetretene Verspätung nicht verhindert werden konnte?

*

... [nicht übersetzt]

*

... [nicht übersetzt]

TAP

*

Lissabon, den 21. Januar 2019

ARBEITSDOKUMENT